

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2022)

zum Thema:

Abstellen von Unfallfahrzeugen

und **Antwort** vom 27. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10602
vom 13. Januar 2022
über Abstellen von Unfallfahrzeugen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Umständen dürfen nach geltender Geschäftsanweisung der Berliner Polizei und Feuerwehr Unfallfahrzeuge auf Geh- oder Radwegen abgestellt werden?

Zu 1.:

Für die Dienstkräfte der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr gilt, dass verunfallte, fahruntfähige Fahrzeuge auf der Fahrbahn, sofern alle notwendigen Rettungsmaßnahmen und Ermittlungen abgeschlossen sind, gefahrenabwehrend zu beseitigen sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsgüterabwägung, der Gefahrenminimierung und im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann das im Einzelfall auch der Geh- oder Radweg sein, sofern kein anderer verkehrssicherer Abstellplatz zur Verfügung steht.

2. Ist es zutreffend, dass nach geltenden Vorschriften der Berliner Polizei und Feuerwehr beim Abstellen solcher Unfallfahrzeuge sichergestellt werden muss, dass hierdurch keine Behinderung oder gar Gefährdung für den Fuß- und Radverkehr entsteht?

Zu 2.:

Nein, eine entsprechende Regelungslage ist momentan noch nicht gegeben. Um eine mögliche Behinderung bzw. Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender künftig nahezu auszuschließen, werden die einschlägigen Geschäftsanweisungen der Polizei Berlin derzeit angepasst.

3. Wie wird in der Praxis sichergestellt, dass durch das abzustellende Fahrzeug keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer:innen entsteht? Welche Kriterien finden hierbei Anwendung?

Zu 3.:

Die Auswahl des Abstellortes erfolgt in enger Abstimmung zwischen den vor Ort befindlichen Dienstkräften der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr. Hierbei sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Das Fahrzeug ist nach Möglichkeit am rechten Fahrbahnrand abzustellen.
 - Von dem Fahrzeug dürfen keine weiteren internen Gefährdungen ausgehen. Dazu wird bei beschädigter Elektrik die Batterie abgeklemmt.
 - Je nach örtlicher Gegebenheit ist die Abstellfläche mit Absperrband zu sichern.
 - Die für das fahruntaugliche Unfallfahrzeug verantwortliche Person wird bereits vor Ort bzw. im Laufe der polizeilichen Ermittlungen aufgefordert, das Fahrzeug schnellstmöglich zu beseitigen.
4. Hat der im Berliner Mobilitätsgesetz vorgeschriebene Vorrang für den Umweltverbund Auswirkungen auf die Richtlinien und die Praxis der Berliner Polizei und Feuerwehr, wie mit Unfallfahrzeugen umgegangen wird und wo diese abgestellt werden dürfen?

Zu 4.:

Im Hinblick auf die Vielzahl an Verkehrsteilnehmenden mit ihren unterschiedlichen Bedarfen, dem sich verdichtenden Mobilitätsverkehr und dem zur Verfügung stehenden Verkehrsraum kann auch in Zukunft nicht in jedem Einzelfall jegliche mögliche Behinderung ausgeschlossen werden.

5. Wie stellen Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sicher, dass temporär abgestellte bzw. umgesetzte Unfallfahrzeuge schnellstmöglich entfernt werden, besonders wenn diese kurzzeitig auf Geh- oder Radwegen abgestellt werden mussten?

Zu 5.:

Die für das fahruntaugliche Unfallfahrzeug verantwortliche Person wird bereits vor Ort bzw. im Laufe der polizeilichen Ermittlungen aufgefordert, das Fahrzeug schnellstmöglich zu beseitigen. Gemäß einer Geschäftsanweisung der Polizei Berlin ist die fahrzeugverantwortliche Person dabei entsprechend zu unterstützen. Ferner wird die verantwortliche Person darauf hingewiesen, dass eine kostenpflichtige Beseitigung erfolgt, sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird. Für diesen Fall erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur Entfernung von „Autowracks“, wobei beim Vorliegen einer Behinderung dieses Verfahren mit dem Zusatz der Eilbedürftigkeit versehen wird. Die Beseitigung des Unfallfahrzeugs erfolgt dann durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd).

6. Wie viele Beschwerden in Bezug auf Behinderung des Fuß- und Radverkehrs durch temporär abgestellte Unfallfahrzeuge haben die zuständigen Stellen seit 2017 erreicht? Inwiefern sieht sich der Berliner Senat hierdurch veranlasst, die Richtlinien für das Abstellen von Unfallfahrzeugen anzupassen?

Zu 6.:

Es liegen keine validen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Berlin, den 27. Januar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport